
TARIF-INFO

Übergangstarif

Westpfalz / östliches Saarland

- **Gemeinsame Tarifbestimmungen**
- **Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

der Verkehrsunternehmen im Übergangstarif

- **Schwerbehinderten-Regelung**

gültiger Stand: 01.01.2017

Impressum

Herausgeber

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
Geschäftsführung: Volkhard Malik

Unternehmensgesellschaft
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)
Geschäftsführung: Rüdiger Schmidt

Verantwortlich für den Inhalt
Geschäftsführung der VRN GmbH
B 1, 3 – 5
68159 Mannheim
Telefon: 0621.10770-0
Telefax: 0621.10770-170
Internet: www.vrn.de
E-Mail: info@vrn.de

Allgemeine Informationen: 0621.1077077

Tarifstand 01.01.2017

Redaktion: 05.12.2016

**Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich
Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland:**

Bliestalverkehr GbR

Bliesgaustr. 3, 66440 Blieskastel
fortuna_reisen@gmx.de

DB Regio AG, Regio Südwest

Postfach 10 08 63, 68008 Mannheim
www.bahn.de
www.bahn.de/s-bahn-rhein-neckar

DB Regio Bus Südwest GmbH

Passadenaallee 7, 67059 Ludwigshafen
www.bahn.de/dbregiobus-suedwest

NVG Neunkircher Verkehrs GmbH

Wellesweiler Str. 146, 66538 Neunkirchen
www.nvg-neunkirchen.de

Omnibusunternehmen J. Braun GmbH

Hauptstr. 109, 66976 Rodalben
www.omnibus-braun.de

Rhein-Nahe-Bus

ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

Erthalstraße 1, 55118 Mainz
www.bahn.de/rheinnahebus

QNV Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH

Industriestr. 12, 66981 Münchweiler an der Rodalb
www.queichtal-nahverkehr.de

RBW Regionalbus Westpfalz GmbH

Bahnstr. 128, 66849 Landstuhl
www.regionalbus-westpfalz.de

Reisedienst Krauss & Wolff-Reisen GmbH

Am Bahndamm 10, 67292 Kirchheimbolanden
info@reisedienst-krauss.de

Saar-Mobil GmbH (SMO)

Industriegelände Am Bahnhof 7, 66346 Püttlingen
www.saar-mobil.de

Stadtbus Zweibrücken GmbH

Schlachthofstraße 12-14, 66482 Zweibrücken
www.stadtbus-zw.de

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs –AG,

Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern
www.swk-kl.de

Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH (SWP)

An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens
www.stadtbus-pirmasens.de

Verkehrsbetriebe Leininger Land – Eistal-Bus GmbH (VLL)

Daimlerstr. 10a, 67269 Grünstadt
www.eistalbus.de

VGZ Verkehrsgesellschaft Zweibrücken GmbH

Schlachthofstr. 12-14, 66482 Zweibrücken
www.stadtbus-zw.de

vlexx GmbH

Mombacher Straße 36, 55122 Mainz
www.vlexx.de

**Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im
Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland
gültige Fassung ab 01.01.2017**

Inhalt

1. Geltungsbereich
 2. Tarifsystem
 3. Fahrpreis
 4. Fahrausweise
 - 4.1 Einzelfahrkarte u. Einzelfahrkarte BahnCard
 - 4.2 (nicht belegt)
 - 4.3 Tages-Karte
 - 4.4. (nicht belegt)
 - 4.5 Wochenkarte
 - 4.6 Monatskarte
 - 4.7 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement)
 - 4.8. Wochenkarte Ausbildung
 - 4.9. Monatskarte Ausbildung
 - 4.10 Jahreskarte Ausbildung (in bar oder im Abonnement)
 - 4.11 (nicht belegt)
 - 4.12 Besondere tarifliche Angebote
 - 4.13 Sonstige tarifliche Angebote
 5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten
 6. Benutzung von Zügen des Nahverkehrs
 7. Schwerbehinderte
 8. Beförderung von Tieren und Sachen
 9. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
 10. (frei)
 11. (frei)
 12. Inkrafttreten
- Anlage 1
Besondere tarifliche Angebote
- Anlage 2
Sonstige tarifliche Angebote
- Anlage 3
Verbundüberschreitende Tarifregelungen / Übergangstarife
- Anlage 4
Preistafel
- Anlage 5
Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG.

1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Übergangstarifes (ÜT) Westpfalz / östliches Saarland. Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG in den Zügen des Nahverkehrs (bei der DB AG in folgenden Zügen der Produktklasse C: IRE, RE, RB und S); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden. Sie gelten nicht in Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Für Fahrten im Übergangsbereich zwischen dem Gebiet der Westpfalz und Teilen benachbarter Landkreise im Saarland wird die ausschließliche Anerkennung nachstehender Fahrausweisarten (gemäß Ziff. 4) und gemäß jeweils gültiger Preisstafel mit den Preisstufen 1 bis 10 vereinbart. Ausschließlich die Fahrausweise der Preisstufe 10 gelten dabei für den gesamten Übergangsbereich Westpfalz / östliches Saarland.

Der Stadtteil Homburg-Einöd liegt im Übergangstarif (ÜT) auf der Wabengrenze. Zwischen Einöd (Grenzpunkt 599) und der Stadt Zweibrücken (Wabe 709 und 710) gilt die Preisstufe 1 des Übergangstarifs. Ausgenommen hiervon ist die Haltestelle Globus in Einöd. Für Fahrten von dieser Haltestelle nach Zweibrücken-Innenstadt (Wabe 709) und umgekehrt gilt der Tarif der Innenstadt Zweibrücken, derzeit VRN-Preisstufe „City“.

- **Übergangsbereich: Westpfalz und östliches Saarland**

Der Übergangsbereich umfasst folgende Tarifgebiete:

- 1.) gesamtes Gebiet der Westpfalz (mit den Landkreisen Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz sowie den Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken) mit allen Waben (gemäß VRN-Wabenplan) sowie
- 2.) im Saarland (Gebiet des saarVV) der Landkreis Saarpfalzkreis und Teile der Landkreise St. Wendel und Neunkirchen
als saarVV-Waben: 341, 342, 351, 511, 512, 513, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 541, 542, 548, 549, 551, 552, 561, 562, 563, 570 (Großwabe St. Ingbert, umfasst 571, 572, 573), 574, 599, 611, 623, 632, 671, 673, 674, 675, 677, 678, 679.

Verbundüberschreitende Tarifregelungen / Übergangstarife sind in Anlage 3 (➔) aufgeführt.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabenummern.

3. Fahrpreis**3.1 Fahrpreisermittlung**

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind.

Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden zur Preisbildung nur einmal gezählt.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt. Wird eine Tageskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangswabe danach, in welche Wabe die erste Fahrt führt.

Umlandwabenbereiche

Innerhalb der besonders gekennzeichneten Umlandwabenbereiche im Übergangsbereich gilt für Fahrten zwischen den Waben der beiden Tarifgebiete eine besondere Preisstufe Umland im Übergangstarif (ÜT).

Hierzu zählen:

- **Umlandwabenbereich Homburg, Preisstufe 22, mit:**

- 1.) VRN-Waben: 714, 765, 784, 787, 813, 840
- 2.) saarVV-Waben: 541, 542, 599

- **Umlandwabenbereich Zweibrücken, Preisstufe 23, mit**

- 1.) VRN- Waben: 709, 710, 711, 712, 713, 715, 716, 718, 742, 744
- 2.) saarVV- Waben: 541, 542, 599

3.2 Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabenummern (sog. „Überwaben“) auf dem Fahrausweis kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3 Kinder

Für Einzelfahrkarten werden Fahrpreise für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhoben.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Für bestimmte Kindergruppen als Reisegruppe gilt die besondere Mitnahmeregelung mit der Tages-Karte (siehe Ziffer 4.3).

Kinderermäßigung für sonstige Fahrkarten wird nicht gewährt. Ausnahmen werden ggf. ergänzend zu den Tarifinformationen geregelt.

4. Fahrausweise**4.1 Einzelfahrkarte und Einzelfahrkarte BahnCard****4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Einzelfahrkarten gelten ab Entwertung maximal

in den Preisstufen	bis 1	60 Minuten
in den Preisstufen	2, 22 und 23	90 Minuten
in den Preisstufen	3 bis 5	180 Minuten
in den Preisstufen	6 bis 7	240 Minuten
in den Preisstufen	8 bis 10	300 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umstiegszeiten auf den nächsten Anschluss, Verspätungen) erlaubt.

Fahrkartendrucker, Fahrkartenautomaten und Entwertergeräte können abweichend entwerten.

Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten ab Einstiegshaltestelle für eine Hinfahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind vor Fahrtbeginn zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

Im Verbundraum des Übergangstarifes gelten Einzelfahrkarten ab der Preisstufe 10 für das ganze Übergangstarif-Verbundnetz.

4.1.3 Übertragbarkeit

Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

4.1.4 Ermäßigung BahnCard

Die BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) berechtigt zum Erwerb einer **Einzelfahrkarte BahnCard** mit einem Rabatt von ca. 25%.

4.2 (nicht belegt)**4.3 Tages-Karte**

(1) Die Tages-Karte gilt für

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder

- eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und maximal eine weitere zahlungspflichtige Person.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren entsprechend Ziffer 3.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

(2) Die Tages-Karte ist zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen).

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Tages-Karte angegeben werden. Im Falle von Reisenden, die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

(3) Die Tages-Karte wird für 4 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

- bis zu 3 Preisstufen
- bis zu 5 Preisstufen
- bis zu 7 Preisstufen
- bis zu 10 Preisstufen (Netzkarte ÜT für den Geltungsbereich des Übergangstarifes)

(4) Die Tages-Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Tages-Karte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

(5) Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen mit einer Tages-Karte für drei Personen der entsprechenden Preisstufe die Verkehrsmittel im Geltungsbereich des Übergangstarifes benutzen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und dem Kindergarten ist hiervon ausgenommen. Die Gruppenfahrten sind bei den Verkehrsunternehmen anzumelden, die genutzt werden.

4.4 (nicht belegt)

4.5 **Wochenkarte**

4.5.1 **Zeitliche Geltungsdauer**

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

4.5.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt in die Wochenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabennummern kann der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigt die Wochenkarte zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Bei Lösen einer Wochenkarte der Preisstufe 10 wird nach Möglichkeit anstatt der Wabennummern „Verbundnetz Übergangstarif“ eingetragen.

4.5.3 **Übertragbarkeit**

Wochenkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.5.4 **Benutzungsberechtigung**

Wochenkarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

4.5.5 **Mitnahmeregelung**

Wochenkarten berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

4.6 **Monatskarte**

4.6.1 **Zeitliche Geltungsdauer**

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

4.6.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt in die Monatskarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. An Stelle der Wabennummern kann der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Bei Lösen einer Monatskarte der Preisstufe 10 wird nach Möglichkeit anstatt der Wabennummern „Verbundnetz Übergangstarif“ eingetragen.

4.6.3 **Übertragbarkeit**

Monatskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.6.4 **Benutzungsberechtigung**

Monatskarten, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

4.6.5 **Mitnahmeregelung**

Die Mitnahmeregelung gilt von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 03.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Sie berechtigt Inhaber des Fahrausweises

- zur **Mitnahme von 4 weiteren** Personen.

oder

- **bei Eltern / Großeltern** (auch ein Eltern-/Großelternanteil) zur **Mitnahme von allen eigenen Kindern / Enkelkindern** im Alter bis einschließlich 14 Jahren.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

An Stelle einer Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.

4.7 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement)**4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Jahreskarten gelten 1 Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres.

4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Jahreskarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. An Stelle der Wabennummern kann der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Jahreskarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Bei Lösen einer Jahreskarte der Preisstufe 10 wird nach Möglichkeit anstatt der Wabennummern „Verbundnetz Übergangstarif“ eingetragen.

4.7.3 Übertragbarkeit

Jahreskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.
Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4.7.4 Benutzungsberechtigung

Soweit persönliche Jahreskarten ausgegeben werden, sind diese vom Inhaber fälschungssicher zu unterschreiben. Auf Anforderung ist mit der Bestellung ein Lichtbild des Karteninhabers abzugeben.

Jahreskarten können im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Jahreskarten können auch im Abonnement gegen Zahlung von 12 Monatsraten bezogen werden, siehe Abonnementbestimmungen (Ziffer 4.7.6).

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

4.7.5 Mitnahmeregelung

Die Mitnahmeregelung gilt von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 03.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Sie berechtigt Inhaber des Fahrausweises

- zur **Mitnahme von 4 weiteren** Personen.

oder

- **bei Eltern/Großeltern** (auch ein Eltern-/Großelternanteil) zur **Mitnahme von allen eigenen Kindern/Enkelkindern** im Alter bis einschließlich 14 Jahren.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

An Stelle einer Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.

4.7.6 Abonnementbestimmungen**4.7.6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Jahreskarten werden von bestimmten Verkaufsstellen im Abonnementverfahren ausgegeben, d.h. im Verfahren mit Bankeinzug von Monatsraten, wenn ein Bestellschein mit Bankeinzugermächtigung von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut vorliegt. Die jeweilige Monatsrate für die Jahreskarte ergibt sich aus den Tarifbestimmungen, mit der jeweils gültigen Preistafel.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend aus dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

4.7.6.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

4.7.6.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt zwischen dem Kunden (Abonnent) und dem Verkehrsunternehmen mit der Zusendung oder Aushändigung der Jahreskarte durch dessen Verkaufsstelle zustande. Der Kunde hat die ausgehändigte Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Verkaufsstelle anzuzeigen.

4.7.6.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate.

Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unangefordert die neue Jahreskarte zugeschickt wird.

4.7.6.5 Abbuchung, Preisänderungen

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn zur Abbuchung bereitzuhalten. Ist eine fristgemäße Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufendem SEPA Lastschrift-Mandat, so kann das Verkehrsunternehmen bzw. die Verkaufsstelle nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und muss unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zulasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Nachberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.7.6.6) gelten analog.

Bei Preisänderungen der Jahreskarten werden die Monatsraten ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. (siehe auch Pkt. 4.7.6.6)

4.7.6.6 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erklärt werden.

Wird der Jahreskartenvertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises nach berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Preisänderungen des Abonnements ist zum Änderungszeitpunkt eine außerordentliche Kündigung schriftlich bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

4.7.6.7 Änderung des Bankkontos

Soll die Monatsrate von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung / ein neues SEPA Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats einzureichen.

4.7.6.8 Wohnortwechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

4.7.6.9 Haftung

Der Abonnent haftet für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

4.8 Wochenkarten Ausbildung

4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.5.1).

4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.5.2).

4.8.3 Übertragbarkeit

Wochenkarten Ausbildung sind nicht übertragbar.

4.8.4 Benutzungsberechtigung

Ausgabe an bestimmte Personengruppen:

Wochenkarten und Monatskarten Ausbildung werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien,
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i) Austauschschüler und Austauschstudenten

Fahrausweise nach Ziffer 4.8.4 Nr. 2 werden nur für Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

Berechtigungsausweis

3. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) und i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist.
Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenkarten und Monatskarten Ausbildung sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist fälschungssicher zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die rechtmäßige Benutzung von Wochenkarten und Monatskarten Ausbildung, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Die Kundennummer auf der Kundenkarte ist auf den Fahrausweisen Ausbildung zu übertragen.

Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

4.9 Monatskarten Ausbildung

4.9.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.6.1).

4.9.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.6.2).

4.9.3 Übertragbarkeit

Monatskarten Ausbildung sind nicht übertragbar.

4.9.4 Benutzungsberechtigung

Wie bei Wochenkarten Ausbildung (siehe Ziffer 4.8.4).

4.10 **Jahreskarte Ausbildung (in bar oder im Abonnement)**

4.10.1 **Zeitliche Geltungsdauer**

Jahreskarten Ausbildung gelten 1 Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres.

Sie ist jährlich neu zu beantragen.

4.10.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Wie bei Jahreskarten (siehe Ziffer 4.7.2).

4.10.3 **Übertragbarkeit**

Jahreskarten Ausbildung sind nicht übertragbar

4.10.4 **Benutzungsberechtigung**

Wie bei Jahreskarten (siehe Ziffer 4.7.4), wie bei Wochenkarten Ausbildung und Monatskarten Ausbildung (siehe Ziffer 4.8 und 4.9).

Es werden persönliche Jahreskarten auf den Namen von Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4.8.4 (Benutzungsberechtigung, Ausgabe an bestimmte Personengruppen) erfüllen und diese nachweisen.

Jahreskarten Ausbildung gelten ohne gesonderten Berechtigungsausweis. Sie werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber fälschungssicher zu unterschreiben.

Auf Anforderung ist mit der Bestellung ein Lichtbild des Karteninhabers abzugeben.

Jahreskarten Ausbildung können im Barverkauf gegen Einmalzahlung oder auch im Abonnementverfahren gegen Zahlung von 12 Monatsraten bezogen werden, wenn eine Bestellung mit Bankzugewandlung vorliegt, siehe Abonnementbestimmungen (Ziffer 4.7.6).

4.10.5 **Schulwegkostenträger**

Allgemeine Bestimmungen

Werden für Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen, kann die Ausgabe und Abrechnung der Jahreskarten Ausbildung in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Der Vertrag ist mit dem Unternehmen zu schließen, das die Beförderung vom Wohnort (ggf. Stadtteil) betreibt.

Jahreskarten Ausbildung, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, gelten vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Ausgabe, Abrechnung

Für Jahreskarten Ausbildung, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, sind die monatlichen Zahlungen in Höhe des Abonnementpreises an das Verkehrsunternehmen zu leisten, mit dem der Vertrag besteht. Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungs- und Tarifbestimmungen.

Beginnt der Bezug einer Jahreskarten Ausbildung über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Fahrausweis bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, der monatliche Abonnementpreis zu Grunde gelegt.

Die sonstigen Bestimmungen für Jahreskarten Ausbildung und zum Abonnementverfahren gelten analog.

Bei der Kündigung einzelner Karten findet eine Nachberechnung auf Monatskartenbasis nicht statt.

4.11 **(nicht belegt)**

4.12 **Besondere tarifliche Angebote**

Tarifliche Sonderangebote auf Grund gesonderter, die allgemeinen Tarifbestimmungen ergänzender Tarifregelungen.

Siehe Anlage 1

4.13 **Sonstige tarifliche Angebote**

Sonstige tarifliche Angebote auf Grund gesonderter, die allgemeinen Tarifbestimmungen ergänzender Tarifregelungen.

Siehe Anlage 2 (nicht belegt)

5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

5.1 Verlust

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch.

Persönliche Jahreskarten werden gegen eine Gebühr von 15.- € einmalig ersetzt.

Bei übertragbaren Jahreskarten erhält der Fahrgast gegen eine Selbstbeteiligung von 50.- € für die restliche Laufzeit einmalig eine Ersatzkarte. Verlorene Ersatzkarten werden nicht ersetzt.

Als verloren angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt wird, gilt diese und die wieder aufgefundene Karte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurück zu geben.

5.2 Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8.- € ersetzt.

6. Benutzung von Zügen des Nahverkehrs

6.1 Benutzung der 1. Klasse von Zügen des Nahverkehrs der DB AG

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB AG mit Einzelfahrkarte, Tages-Karte ist je Person ein Zuschlag zu lösen. Zwei Kinder (siehe Ziffer 3.3, Kinder) gelten bei der Zuschlagsberechnung als eine Person. Die Preise ergeben sich aus den Tarifbestimmungen. Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die bei der DB AG zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB AG mit Zeitfahrausweisen ist der in der Preistafel genannte Zuschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrkartenart analog.

6.2 Erwerb von ermäßigten Einzelfahrkarten mit BahnCard

Die BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) berechtigt zum Erwerb einer **Einzelfahrkarte BahnCard** mit einem Rabatt von ca. 25%. (siehe Ziffer 4.1.4)

7. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

8. Beförderung von Tieren und Sachen

8.1 Hunde und sonstige Haustiere

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen (§ 12) und der vorhandenen Kapazitäten.

Hunde und sonstige Tiere, die in artgerechten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Diese werden unentgeltlich befördert.

Andernfalls ist der ermäßigte Fahrpreis Einzelkarte Kindertarif gemäß Fahrpreistafel zu zahlen.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

8.2 Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen (§11(1) i.V. Anl.1) von Montag bis Freitag ab 09.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 03.00 Uhr, und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. In den übrigen Zeiten ist eine Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe für Kinder (Fahrradkarte) zu lösen.

8.3 Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

9. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizei- und Bundespolizeibeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden in allen in den Geltungsbereich des Übergangstarifes einbezogenen Verkehrsmitteln, und hierbei in den Zügen der 2. Wagenklasse, unentgeltlich befördert.

Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

10. (frei)

11. (frei)

12. Inkrafttreten

Der Verbundtarif für den Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland trat am 01.08.2004 in Kraft. Er gilt in der vorliegenden aktualisierten Fassung ab 01.01.2017.

Anlage 1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen -

Besondere tarifliche Angebote

Nachfolgende Tarifangebote gelten, zum Teil zeitlich begrenzt, innerhalb des gesamten Übergangstarif-Verbundgebietes:

1. **(nicht belegt)**
2. **(nicht belegt)**
3. **(nicht belegt)**

4. **Besondere tarifliche Angebote zu Veranstaltungen**

Anlässlich von Veranstaltungen (bei Gebietskörperschaften, bei Verkehrsunternehmen) im Verbundraum des Übergangstarifes können für die einzelnen Veranstaltungstage Sondertarife festgesetzt werden. Im Allgemeinen gilt als Sondertarif die Tageskarte im Preisstufen-Geltungsbereich bis 3 Waben für die verbundweite Nutzung. In Ausnahmefällen kann auch die Einzelfahrkarte für Hin- und Rückfahrt sowie unentgeltliche Beförderung in vereinbarten Teilbereichen vorgesehen werden.

5. **Besondere tarifliche Angebote für Veranstaltungen / Veranstalter** **„KombiTicket“**

5.1 **Zeitliche Geltungsdauer**

Das KombiTicket gilt entsprechend des Geltungstages der Eintrittskarten.

5.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Das KombiTicket gilt im ganzen Verbundgebiet des Übergangstarifes.

5.3 **Übertragbarkeit**

Das KombiTicket ist übertragbar.

5.4 **Benutzungsberechtigung**

Für den Bereich des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland können mit Veranstaltern Vereinbarungen zu dem Zweck abgeschlossen werden, dass alle ausgegebenen Eintrittskarten gleichzeitig auch als Fahrausweise (KombiTicket) anzuerkennen sind. Solche Eintrittskarten sind mit einer besonderen Kennzeichnung des Übergangstarifes ausgestattet.

Das KombiTicket berechtigt innerhalb des Geltungsbereichs des Übergangstarifes (2.Klasse) am Tag der Veranstaltung zur Hin- und Rückfahrt zum, vom und am Veranstaltungsort mit allen in den Geltungsbereich des Übergangstarifes einbezogenen Verkehrsmitteln. Der Übergang in die 1.Klasse der DB nach Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen ist gegen Zuzahlung des entsprechenden Fahrpreises möglich.

Die Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Vom Veranstalter ausgegebene Frei-, Dienst- und Ehrenkarten mit entsprechender Kennzeichnung können ebenfalls als Fahrausweise anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen mit dem Veranstalter geregelt.

Für die Beförderung gelten die „Beförderungsbestimmungen und Tarifbestimmungen“ des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland.

Bei einem als KombiTicket gekennzeichneten Fahrausweis erbringt der Verkehrsbetrieb nur die Beförderung. Die Zusatzleistung (z.B. Eintrittsberechtigung) wird ausschließlich im Namen und für Rechnung des Veranstalters verkauft.

5.5 **Mitnahmeregelung**

Das KombiTicket berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Anlage 2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen

Sonstige tarifliche Angebote

(nicht belegt)

Anlage 3 der gemeinsamen Tarifbestimmungen

Verbundüberschreitende Tarifregelungen / Übergangstarife

Bei Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Übergangstarifes liegen, sind Fahrausweise nach den jeweils gültigen Haustarifen der benutzten Verkehrsunternehmen zu lösen.

1.) Übergangsregelung zum RNN Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (nicht belegt)

2.) Übergangsregelung zum Saarland / saarVV (nicht belegt)

3.) Übergangsregelung zum VRN Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Waben mit den Nummern 541 und 542 gehören zum Gebiet des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV). Für Fahrten aus dem Gebiet des VRN in das Gebiet des VRN, die durch diese im Wabenplan besonders gekennzeichneten Durchgangswaben führen, wird der VRN-Tarif zur Durchquerung, mit Umstieg in Homburg Hbf, anerkannt.

Auf dem Schienenstreckenabschnitt der DB AG zwischen Bruchmühlbach-Miesau und Homburg/Saar Hbf werden alle verbundweit gültigen Fahrscheine des VRN mit Ausnahme des VRN-Semester-Tickets und des VRN-Anschluss-Semester-Tickets für Fahrten von und nach Homburg/Saar Hbf anerkannt. Für das MAXX-Ticket und die Westpfalz Ausbildungsjahreskarten besteht eine Sperrzeitenregelung gemäß Ziffer 8.7.6.1 der Tarifbestimmungen (des VRN). Diese Tickets gelten auf o.g. Streckenabschnitt an Schultagen ab 14:00 Uhr, sonst ganztägig.

Anlage 4 der gemeinsamen Tarifbestimmungen

- Preistafel zum Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland
für die einbezogenen Fahrausweise (s. Ziff. 4)

Anlage 5 der Gemeinsamen Tarifbestimmungen

Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutsche Bahn AG

Im Geltungsbereich des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrausweisgattung Fahrpreisermäßigung	Anerkannt bei folgenden Verkehrsunternehmen
BahnCard 100	DB, ORN, DB Regio Bus Südwest GmbH
Großkundenrabatt und Firmen- Abonnement	DB: auf allen in den Fahrplanbüchern mit * (Stern) gekennzeichneten Linien zwischen Schienentarifpunkten.
Militärfahrkarten (einschl. Fahrausweise für Einberufungsreisen), Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von der Bundeswehr	DB ORN: auf allen in den Fahrplanbüchern mit * (Stern) gekennzeichneten Buslinien zwischen Schienentarifpunkten
RegioTicket M 50 H/R*, TagesTicket M Fern F u. Fern P in Verbindung mit Berechtigungsausweisen von DB-Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfänger; Familienheimfahrt M	DB, ORN (auf ausgewählten Strecken) *Beim Regio Ticket M 50 H/R ist auf den freigegebenen Busstrecken ein extra Ticket erforderlich.
NetzCard M	DB, ORN
JobTicket M (von Mitarbeitern der DB AG)	DB, ORN in allen in dem Ticket eingetragenen Relationen
SchülerTicket M (von Mitarbeitern der DB AG)	DB, ORN in allen in dem Ticket eingetragenen Relationen
Fahrkarten des DB Fernverkehrs	DB
Schönes-Wochenende-Ticket	DB
Rheinland-Pfalz-Ticket / Saarland-Ticket	DB
Quer-durchs-Land-Ticket	DB

Es gelten die Bestimmungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), des Militärtarifs bzw. der regionalen Busunternehmen.

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im
Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland
gültige Fassung ab 01.01.2017**

Inhalt

§1	Geltungsbereich.....
§2	Anspruch auf Beförderung.....
§3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....
§4	Verhalten der Fahrgäste.....
§5	Zuweisung von Wagen und Plätzen.....
§6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise.....
§7	Zahlungsmittel.....
§8	Ungültige Fahrausweise.....
§9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....
§10	Fahrpreiserstattungen / Mobilitätsgarantie / Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr..
§11	Beförderung von Sachen.....
§12	Beförderung von Tieren.....
§13	Fundsachen.....
§14	Haftung.....
§15	Verjährung.....
§16	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....
§17	Gerichtsstand.....
Anlage 1	Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme.....

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland gelten auf allen Linien- und Linienabschnitten innerhalb des Verbundes.

Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.

(3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, so weit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, so weit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

(3) Anmeldung von Reisegruppen:

Fahrten von zusammengeschlossenen Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck (Reisegruppen ab 10 Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. So weit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass Sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
9. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren,
10. in Bussen mobile Telefone (Handys) und Funkgeräte zu benutzen,
11. zu rauchen in Abschnitten, die nicht besonders gekennzeichnet sind.
Dies gilt auch für E-Zigaretten.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. So weit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen, sowie die hinteren und mittleren Wagenräume aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(7) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(8) Beschwerden sind grundsätzlich -außer in den Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absätze 2 und 3 nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. So weit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten.

Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unabhängig von einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Beteil ist untersagt.

(11) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt. Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keinen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:

1. Der Verkauf von Fahrausweisen erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen und über Abonnementverträge.
2. An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutsche Bahn AG werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Zeitkarten - grundsätzlich an Fahrausweisautomaten ausgegeben. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Abweichungen von den Regelungen unter Nr. 1 und 2 sind möglich, sie werden örtlich bekanntgegeben.
4. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Benutzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs einen Fahrausweis, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen und auf Bahnhöfen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisauskunft wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben. Besondere Fahrpreisbestätigungen werden nicht erteilt. Fahrausweise gelten als Fahrpreisbestätigung.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet Geldbeträge über 10,-€ zu wechseln Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,- € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, so weit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. nur als Fotokopien vorgelegt werden.

Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

(2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich und mitgeführte Sachen laut §§ 11 und 12 keinen gültigen Fahrausweis erworben hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 60,00 €. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrausweis gilt.

Für die Weiterfahrt ist ein gültiger Fahrausweis nach geltenden Tarifbestimmungen zu lösen.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7,00 € erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Fahrpreiserstattungen / Mobilitätsgarantie / Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- **Abschnitt 1: Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

Eine Erstattung von Mehrfahrtenkarten für teilweise Nichtausnutzung wird nicht gewährt.

(3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrkarten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrkarten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag kann durch das Verkehrsunternehmen je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 € sowie für die Überweisung 1,50 € abgezogen werden. Es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung.

- **Abschnitt 2: – freibleibend –**

- **Abschnitt 3: Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr**

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif / Übergangstarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen

anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland erfasst.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Für nach dem Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten erfolgen beim **Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main**.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage 1 beigefügt sind.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
4. E-Scooter (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse).

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten vorrangig mitgenommen werden können.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Fahrgast.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde, die in artgerechten Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind und Fahrgäste gefährden können, müssen auf Verlangen des Personals - bzw. in den Zügen der DB AG grundsätzlich - einen für sie geeigneten Maulkorb tragen. Sie sind an der Leine zu führen. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, artgerechten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 14 Haftung

(1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung der Geräte.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen der -unterbrechungen, sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Anlage 1**Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme**

(Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der im Geltungsbereich des Übergangstarifes beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind:

Unternehmen	Verkehrszweig	Linie	Fahrradmitnahme**
DB vlexx RBW	Schiene Schiene Bus	alle (RB, RE und S-Bahn)	Ohne zeitliche Einschränkungen.
DB Regio Bus Südwest GmbH ORN QNV	Bus Bus Bus	alle (max. 2 Fahrräder)	Montags bis freitags an Schultagen von 9:00 Uhr bis 11.30 Uhr und ab 14:00 Uhr, samstags, sonn- und feier- tags sowie in den Schulferien gantz- täglich.
Krauss & Wolff	Bus	alle	
BRAUN SWK SWP VGZ VLL	Bus Bus Bus Bus Bus	alle	Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, samstags ab 14:00 Uhr, sonn- und feiertags gantztägig.

****) Fahrradmitnahme von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 03:00 Uhr und 09.00 Uhr kostenpflichtig, siehe Tarifbestimmungen, Ziffer 8.2 Fahrräder**

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden.

2. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen und den besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen über die Mitnahme von Sachen folgende Bestimmungen:
- 2.1 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
- 2.2 Fahrräder dürfen nur in den Einstiegsräumen oder in besonders gekennzeichneten Mehrzweckabteilen untergebracht werden; werden Gepäckwagen oder Gepäckabteile mitgeführt, so sind sie dort unterzubringen. Im Schienenverkehr der anderen Verkehrsunternehmen sind Fahrräder in den Einstiegsräumen unterzubringen, deren Zugang mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet ist.
- 2.3 Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Fluchtwege sind frei zu halten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.
- 2.4 Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.
- 2.5 Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2.0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm.
Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 2.6 Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
- 2.7 Zusammengeklappte Klappräder gelten nicht als Fahrrad im Sinne dieser Anlage.

Im Übrigen gilt § 11 der Beförderungsbedingungen.

Schwerbehinderten-Regelung

1. Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange)
3. Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.
4. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „**1. KI.**“ (auch ohne Wertmarke) können mit Fahrausweisen 2. Klasse die 1. Klasse unentgeltlich benutzen. Ist der Ausweis außerdem mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden.
5. Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „**B**“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das Gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.
Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.
Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „**BL**“ eingetragen sein.
6. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland einbezogenen Strecken und Linien gewährt.